

Besondere Vereinbarungen zum Rahmenvertrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte des Hamburgischer Anwaltverein e.V.

(BBR VSH HAV 09.2020)

In Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-RPSWR Stand 01.2020) gilt Folgendes:

1. Sonderkonditionen

Die im Versicherungsschein/Nachtrag vereinbarten Sonderbeiträge und Vereinbarungen werden gewährt, sofern der Versicherungsvertrag über das Maklerhaus L. Funk & Söhne GmbH betreut wird und der Versicherungsnehmer Mitglied des Hamburgischer Anwaltverein e.V. ist.

2. Versicherte Tätigkeiten

Versichert sind die Tätigkeiten als Rechtsanwalt bzw. die Tätigkeiten der mitversicherten sonstigen Berufsgruppen gem. der Risikobeschreibung im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Berufsgruppe. Darüber hinaus gelten die nachstehenden Deckungserweiterungen.

3. Versehensklausel

Während des laufenden Versicherungsjahres neu eintretende Sozien oder zuschlagspflichtige oder zuschlagsfreie Mitarbeiter sind im Rahmen des Vertrages mitversichert, auch wenn sie dem Versicherer noch nicht gemeldet wurden.

Unbeschadet der Bestimmungen gem. § 8 V. AVB-RPSWB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer jeweils zur Fälligkeit des Versicherungsvertrages auf Anforderung des Versicherers den aktuellen Personalstand mitzuteilen.

4. Beitragsabrechnung

Auf Basis der jährlichen Personalstandsmeldung des Versicherungsnehmers erfolgt die Beitragsrechnung für das laufende Versicherungsjahr, eine Nacherhebung für den Zeitraum des abgeschlossenen Versicherungsjahres erfolgt nicht.

5. Anhörungsrecht des HAV e.V.

Der HAV e.V. erhält ein Anhörungsrecht im Fall einer Schadenfallkündigung des Versicherers.

6. Schadenfallkündigung

Soweit es im Einzelfall zu einer Kündigung des Versicherungsvertrages im Schadenfall aufgrund eines negativen Schadenverlaufes kommen soll, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich vor Ausspruch der Kündigung gegenseitig zu informieren.

Abweichend von § 9 III. AVB-RPSWB werden dem Versicherungsvertrag folgende Regelungen zugrunde gelegt:

Der Versicherer verpflichtet sich, einen über die Gothaer abgeschlossenen Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherungsvertrag nicht einseitig zu kündigen, sofern der erste Schadenfall im Rahmen dieses Versicherungsvertrages vom Versicherungsnehmer gemeldet wird. Gothaer bleibt jedoch berechtigt, den Beitrag bzw. den Selbstbehalt in angemessenem Umfang durch eine Änderungskündigung anzupassen, sofern die Versicherungsleistungen (gezahlte Einzelschäden und/oder verursachte Kosten) eine Schadenquote von mindestens 150 % erreicht. Die Schadenquote errechnet sich aus den bisher von Gothaer aus dem betroffenen Versicherungsvertrag eingenommenen Beiträgen im Verhältnis zu den tatsächlichen Schadenaufwendungen.

Vorgenannte Regelung gilt auch für den Fall, dass sich ein zweiter Schadenfall ereignet und zwischen erstem und zweitem Schadenfall mindestens fünf schadenfreie Jahre liegen und darüber hinaus die Schadenquote aus dem betroffenen Versicherungsvertrag ebenfalls bei mindestens 150 % liegen sollte.

Sofern über den mit Gothaer abgeschlossenen Vertrag zwei Schadenfälle in einem kürzeren Zeitraum als 5 Jahren bzw. drei Schadenfälle mit Versicherungsleistungen (gezahlte Einzelschäden und/oder verursachten Kosten) von höchstens 5.000 EUR je Schaden reguliert wurden, jedoch die Gesamtschadenquote des betroffenen Versicherungsvertrages unter 150 % liegen sollte, so ist Gothaer ausschließlich berechtigt, den Beitrag bzw. den Selbstbehalt durch Änderungskündigung angemessen anzupassen.